



# Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

140. Jahrgang, Nr. 9

Osnabrück, 19. September 2024

Band 65, Nr. 9

## Inhalt

Art. 63	Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	95	Art. 69	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) .....	103
Art. 64	Botschaft des Heiligen Vaters zum 98. Weltmissionssonntag .....	96	Art. 70	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) .....	104
Art. 65	Gemeinsames Wort zur Interkulturellen Woche 2024 .....	99	Art. 71	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) .....	104
Art. 66	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 .....	101	Art. 72	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) .....	107
Art. 67	Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG) .....	101	Art. 73	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, 2. November 2024 .....	108
Art. 68	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) .....	102		Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück .....	108
				Beilage: Inhaltsverzeichnis 64. Band (Jahrgang 138 und 139)	

Art. 63

## Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings

Sonntag, 29. September 2024

### Gott ist mit seinem Volk unterwegs

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 29. Oktober 2023 ging die erste Sitzung der 16. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zu Ende, die es uns ermöglicht hat, das Verständnis von Synodalität als ursprünglicher Berufung der Kirche zu vertiefen. »Die Synodalität wird vor allem als gemeinsamer Weg des Volkes Gottes und als fruchtbarer Dialog der Charismen und Dienste für das anbrechende Reich Gottes behandelt« (Synthese-Bericht, Einführung).

Die Betonung ihrer synodalen Dimension erlaubt es der Kirche, das ihr eigene Unterwegssein wiederzuentdecken. Sie ist unterwegs in der Geschichte als das dem Himmelreich entgegen pilgernde, wir könnten auch sagen „migrierende“, Volk Gottes (vgl. Lumen gentium, 49). Der Bezug zur biblischen Exodus-Erzählung, die vom Volk Israel auf dem Weg ins Gelobte Land spricht, liegt auf der Hand: ein langer Weg von der Sklaverei zur Freiheit, der den Weg der Kirche zur endgültigen Begegnung mit dem Herrn vorwegnimmt.

Ebenso kann man in den Migranten unserer Zeit, wie in denen einer jeden Epoche, ein lebendiges Abbild des Gottesvolkes auf dem Weg in die ewige Heimat sehen. Ihre Wege der Hoffnung erinnern uns daran, dass »unsere Heimat aber [...] im Himmel [ist]. Von dorther erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter« (Phil 3,20).

Die beiden Bilder – das des biblischen Exodus und das der Migranten – zeigen mehrere Analogien. Wie das Volk Israel zur Zeit Moses fliehen Migranten oft vor Unterdrückung und Übergriffen, vor Unsicherheit und Diskriminierung, vor mangelnden Entwicklungsperspektiven. Wie die Israeliten in der Wüste stoßen Migranten auf viele Hindernisse auf ihrem Weg: Sie sind vor Durst und Hunger erschöpft; sie sind von Mühsal und Krankheit ausgelaugt; sie werden von der Verzweiflung versucht.

Aber das Wesentliche des Exodus, eines jeden Exodus, ist, dass Gott seinem Volk und allen seinen Kindern – aller Zeiten und aller Orte – vorausgeht und sie begleitet. Gottes Gegenwart in der Mitte des Volkes ist eine Gewissheit der Heilsgeschichte: »Denn der Herr, dein Gott, er zieht mit dir. Er lässt dich nicht fallen und verlässt dich nicht« (Dtn 31,6). Für das aus Ägypten ausgezogene Volk zeigt sich diese Gegenwart in verschiedenen Formen: Eine Wolken- und Feuersäule weist und erleuchtet den Weg (vgl. Ex 13,21); das Zelt der Begegnung, das die Bundeslade beherbergt, macht Gottes Nähe erfahrbar (vgl. Ex 33,7); die Stange mit der bronzenen Schlange gewährleistet göttlichen Schutz (vgl. Num 21,8-9); Manna und Wasser (vgl. Ex 16-17) sind Gottes Gaben an das hungernde und dürs-

tende Volk. Das Zelt ist eine Form der Gegenwart, die dem Herrn besonders teuer ist. Während der Regierungszeit Davids weigert sich Gott, sich in einen Tempel einschließen zu lassen, um weiterhin in einem Zelt zu wohnen und so mit seinem Volk »von Zelt zu Zelt, von Wohnung zu Wohnung« zu wandern (1 Chr 17,5).

Viele Migranten erfahren Gott als Weggefährten, als Führer und Anker des Heils. Ihm vertrauen sie sich an, bevor sie aufbrechen, und an ihn wenden sie sich in Zeiten der Not. Bei ihm suchen sie Trost in Zeiten der Verzweiflung. Dank ihm gibt es entlang des Weges gute Samariter. Ihm vertrauen sie im Gebet ihre Hoffnungen an. Wie viele Bibeln, Evangelien, Gebetsbücher und Rosenkränze begleiten die Migranten auf ihren Wegen durch Wüsten, Flüsse, Meere und über die Grenzen aller Kontinente!

Gott ist nicht nur mit seinem Volk unterwegs, sondern auch inmitten seines Volkes, in dem Sinne, dass er sich mit den Männern und Frauen auf ihrem Weg durch die Geschichte identifiziert – insbesondere mit den Letzten, den Armen, den Ausgegrenzten –, als wolle er das Geheimnis der Menschwerdung ausdehnen.

Deshalb ist die Begegnung mit Migranten wie mit jedem Bruder und jeder Schwester in Not »zudem Begegnung mit Christus. Das hat er selbst uns gesagt. Er ist es, der hungrig, durstig, als Fremder, nackt, krank und als Gefangener an unsere Tür klopft und um Begegnung und Hilfe bittet« (Predigt bei der Eröffnungsmesse des Treffens von Flüchtlingshelfern unter dem Motto „Frei von Angst“, Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Letzte Gericht, von dem Matthäus im 25. Kapitel seines Evangeliums berichtet, lässt keinen Zweifel: »Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen« (V. 35); und weiter: »Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (V. 40). Jede Begegnung auf dem Weg ist also eine Gelegenheit, dem Herrn zu begegnen; und sie ist eine Gelegenheit voller Heil, denn in der Schwester oder dem Bruder, die unsere Hilfe benötigen, ist Jesus gegenwärtig. In diesem Sinne retten uns die Armen, weil sie uns ermöglichen, dem Antlitz des Herrn zu begegnen (vgl. Botschaft zum 3. Welttag der Armen, 17. November 2019).

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Tag, der den Migranten und Flüchtlingen gewidmet ist, beten wir gemeinsam für all jene, die ihre Heimat auf der Suche nach einem Leben in Würde verlassen mussten. Fühlen wir uns zusammen mit ihnen auf dem Weg, begeben wir uns gemeinsam auf „Synode“, und vertrauen wir sie alle – wie auch die nächste Synodalversammlung – »der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an, die ein Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes auf dem Weg des gläubigen Gottesvolkes ist« (Synthese-Bericht, Die Reise fortsetzen).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Mai 2024,  
Gedenktag der seligen Jungfrau Maria, Hilfe der Christen

**FRANZISKUS**

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,  
wir sind deine pilgernde Kirche  
unterwegs zum Himmelreich.

Jeder von uns lebt in seinem Vaterland,  
aber so, als wären wir Fremde.

Jede fremde Gegend ist unsere Heimat,  
und doch ist jedes Heimatland für uns fremder Boden.

Wir leben auf der Erde,  
aber wir sind Bürger im Himmel.

Lass nicht zu, dass wir zu Besitzern werden  
dieses Teils der Welt,

den du uns als vorübergehende Bleibe gegeben hast.

Hilf, dass wir niemals aufhören,

gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten

zur ewigen Wohnung unterwegs zu sein, die du uns bereitet hast.

Öffne unsere Augen und unsere Herzen,

damit jede Begegnung mit einem Menschen in Not

zu einer Begegnung mit Jesus wird, deinem Sohn und unserem Herrn.

Amen.

Art. 64

## Botschaft des Heiligen Vaters zum 98. Weltmissionssonntag

20. Oktober 2024

**Geht und ladet alle zum Hochzeitsmahl ein  
(vgl. Mt 22,9)**

Liebe Brüder und Schwestern!

Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich das Thema aus dem Gleichnis des Evangeliums vom Hochzeitsmahl entnommen (vgl. Mt 22,1-14). Nachdem die Gäste die Einladung ausgeschlagen haben, sagt der König, die Hauptfigur der Geschichte, zu seinen Dienern: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, zur Hochzeit ein« (V. 9). Wenn wir über dieses Schlüsselwort im Gleichnis und im Leben Jesu nachdenken, können wir einige wichtige Aspekte der Evangelisierung näher beleuchten. Sie erweisen sich für uns alle, die wir missionarische Jünger Christi sind, als besonders aktuell in dieser letzten Phase des synodalen Prozesses, der gemäß dem Motto „Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ die Kirche wieder auf ihre vorrangige Aufgabe, nämlich die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute ausrichten soll.

1. „Geht und ladet ein!“. Mission als unermüdliches Hinausgehen und Einladen zum Fest des Herrn

Am Anfang der Anordnung des Königs an seine Diener stehen die beiden Verben, die den Kern der Mission zum Ausdruck bringen: „gehen“ und „rufen“ im Sinne von „einladen“.

Was das erste Verb betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Diener bereits zuvor ausgesandt worden waren, um den Gästen die Botschaft des Königs zu überbringen (vgl. VV. 3-4). Dies zeigt uns, dass die Mission ein unermüdliches Hinausgehen zu allen Menschen ist, um sie zur Begegnung und zur Gemeinschaft mit Gott einzuladen. Unermüdlich! Gott, der groß an Liebe und reich an Erbarmen ist, geht stets hinaus zu jedem Menschen, um ihn trotz Gleichgültigkeit oder Ablehnung in die Glückseligkeit seines Reiches zu rufen. So ging Jesus Christus, der gute Hirte und Abgesandte des Vaters, auf die Suche nach den verlorenen Schafen des Volkes Israel und wollte auch noch weiter hinausgehen, um selbst die entferntesten Schafe zu erreichen (vgl. Joh 10,16). Er sagte zu den Jüngern sowohl vor als auch nach seiner Auferstehung: „Geht!“ So band er sie in seine eigene Sendung mit ein (vgl. Lk 10,3; Mk 16,15). Deshalb wird die Kirche weiterhin über alle Grenzen gehen, immer wieder hinausgehen, ohne müde zu werden oder angesichts von Schwierigkeiten und Hindernissen den Mut zu verlieren, um die vom Herrn empfangene Sendung treu zu erfüllen.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um den Missionaren und Missionarinnen zu danken, die dem Ruf Christi gefolgt sind und alles verlassen haben, um fern ihrer Heimat die Frohe Botschaft dorthin zu bringen, wo die Menschen sie noch nicht oder erst vor kurzem empfangen haben. Liebe Freunde, eure großherzige Hingabe ist ein konkreter Ausdruck des Einsatzes für die Mission ad gentes, die Jesus seinen Jüngern anvertraut hat: »Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern« (Mt 28,19). Beten wir also weiterhin und danken wir Gott für die neuen und zahlreichen missionarischen Berufungen zum Dienst der Evangelisierung bis an die Enden der Erde.

Und vergessen wir nicht, dass jeder Christ gerufen ist, das Evangelium in jedem Umfeld zu bezeugen und mitzuwirken an dieser universalen Sendung, so dass die ganze Kirche beständig mit ihrem Herrn und Meister zu den „Kreuzungen der Straßen“ der heutigen Welt hinausgeht. Ja, »das Drama der Kirche besteht heute darin, dass Jesus weiter an die Tür klopft, aber von innen, damit wir ihn hinauslassen! Oft enden wir als eine [...] Kirche, die den Herrn nicht nach draußen lässt, die ihn als „ihr Eigentum“ zurückhält, während der Herr mit einem Auftrag für uns gekommen ist und will, dass wir missionarisch sind« (Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Vorsitzenden und Beauftragten der Kommissionen für die Laien der Bischofskonferenzen, 18. Februar 2023). Seien wir alle, die wir getauft sind, bereit, wieder hinauszugehen, jeder seiner eigenen Lebenssituation entsprechend, um eine neue

missionarische Bewegung zu starten, wie zu den Anfängen des Christentums!

Kehren wir zurück zur Anordnung des Königs an die Diener im Gleichnis. Dort ist das Hinausgehen mit dem Rufen oder, genauer gesagt, dem Einladen verbunden: »Kommt zur Hochzeit!« (Mt 22,4). Dies deutet auf einen anderen, nicht weniger wichtigen Aspekt der von Gott übertragenen Sendung hin. Wie man sich vorstellen kann, übermittelten diese Diener als Boten die Einladung des Herrschers mit Dringlichkeit, aber auch mit großem Respekt und Höflichkeit. Ebenso muss die Mission, das Evangelium allen Geschöpfen zu überbringen, notwendigerweise der Art und Weise dessen entsprechen, der da verkündet wird. Wenn die missionarischen Jünger der Welt »die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat« verkünden (Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, 36), so tun sie dies mit der Frucht des Heiligen Geistes: mit Freude, Langmut, Freundlichkeit (vgl. Gal 5,22); ohne Zwang, Nötigung, Proselytismus; immer mit Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit, die die Art und Weise widerspiegeln, wie Gott ist und handelt.

2. Beim Hochzeitsmahl. Die eschatologische und eucharistische Perspektive der Sendung Christi und der Kirche

Im Gleichnis bittet der König die Diener, die Einladung zum feierlichen Mahl anlässlich der Hochzeit seines Sohnes zu überbringen. Dieses Festmahl spiegelt das eschatologische wider, es ist ein Bild für das endgültige Heil im Reich Gottes, das schon jetzt mit dem Kommen Jesu als Messias und Sohn Gottes verwirklicht ist, der uns das Leben in Fülle geschenkt hat (vgl. Joh 10,10). Diese Fülle ist symbolisiert durch den mit »feinsten, fetten Speisen, mit erlesenen, reinen Weinen« gedeckten Tisch, wenn Gott »den Tod für immer verschlungen« hat (vgl. Jes 25,6-8).

Die Sendung Christi ist es, die Fülle der Zeit heraufzuführen, wie er zu Beginn seiner Verkündigung erklärte: »Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe« (Mk 1,15). Die Jünger Christi sind also berufen, eben diese Sendung ihres Herrn und Meisters fortzusetzen. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den eschatologischen Charakter des missionarischen Engagements der Kirche: »Die Zeit der missionarischen Tätigkeit liegt also zwischen der ersten Ankunft des Herrn und seiner Wiederkunft [...]. Bevor nämlich der Herr kommt, muss allen Völkern die frohe Botschaft verkündigt werden« (Dekret Ad gentes, 9).

Wir wissen, dass der missionarische Eifer der frühen Christen eine starke eschatologische Dimension hatte. Sie spürten die Dringlichkeit, das Evangelium zu verkünden. Auch heute ist es wichtig, diese Perspektive im Auge zu behalten, denn sie hilft uns, das Evangelium mit der Freude derer zu verkünden, die wissen »der Herr ist nahe« und mit der Hoffnung derer, die auf das Ziel hin ausgerichtet sind, alle mit Christus bei seinem Hochzeitsmahl im Reich

Gottes zu sein. Während die Welt also die verschiedenen „Festmähler“ des Konsums, des egoistischen Wohlstands, des Anhäufens und des Individualismus bietet, ruft das Evangelium alle zum göttlichen Festmahl, bei dem Freude, Teilen, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit herrschen, in der Gemeinschaft mit Gott und mit den anderen.

Diese Fülle des Lebens, die ein Geschenk Christi ist, wird schon jetzt im Festmahl der Eucharistie vorweggenommen, das die Kirche auf Geheiß des Herrn zu seinem Gedächtnis feiert. Und so ist die Einladung zum eschatologischen Festmahl, die wir in der Verkündigung des Evangeliums allen überbringen, innerlich mit der Einladung zum eucharistischen Tisch verbunden, an dem der Herr uns mit seinem Wort und mit seinem Leib und Blut nährt. Wie Benedikt XVI. gelehrt hat, »verwirklicht sich auf sakramentale Weise in jeder Eucharistiefeier die eschatologische Zusammenkunft des Gottesvolkes. Das eucharistische Mahl ist für uns eine reale Vorwegnahme des endgültigen Festmahles, das von den Propheten angekündigt (vgl. Jes 25,6-9) und im Neuen Testament als „Hochzeitsmahl des Lammes“ (vgl. Offb 19,7-9) beschrieben wird; es soll in der Freude der Gemeinschaft der Heiligen gefeiert werden« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum Caritatis, 31).

Deshalb sind wir alle dazu aufgerufen, jede Eucharistiefeier in all ihren Dimensionen, insbesondere in der eschatologischen und missionarischen, intensiver mitzuerleben. Ich bekräftige in diesem Zusammenhang: »Wir können nicht zum eucharistischen Mahl hinzutreten, ohne uns in die Bewegung der Sendung hineinziehen zu lassen, die vom Innersten Gottes selbst ausgehend darauf abzielt, alle Menschen zu erreichen« (ebd., 84). Die eucharistische Erneuerung, die viele Ortskirchen in der Post-Covid-Zeit in lobenswerter Weise fördern, wird auch grundlegend sein, um den missionarischen Geist in einem jeden Gläubigen wiederzuerwecken. Wie viel gläubiger und beherzter sollten wir bei jeder Messe den Ausruf sprechen: »Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit«!

In dieser Perspektive möchte ich in diesem Jahr, das dem Gebet zur Vorbereitung auf das Heilige Jahr 2025 gewidmet ist, alle einladen, auch und vor allem die Teilnahme an der Messe wie auch das Gebet für den Evangelisierungsauftrag der Kirche zu intensivieren. Gehorsam gegenüber dem Wort des Erlösers hört sie nie auf, in jeder eucharistischen und liturgischen Feier das Gebet des Vaterunsers mit der Anrufung »Dein Reich komme« an Gott zu richten. Und so machen uns das tägliche Gebet und besonders die Eucharistie zu Pilgern und Missionaren der Hoffnung, die auf dem Weg zum ewigen Leben in Gott sind, zu dem Hochzeitsmahl, das Gott für alle seine Kinder bereitet hat.

3. „Alle“. Die weltweite Sendung der Jünger Christi und die gänzlich synodal-missionarische Kirche

Die dritte und letzte Überlegung betrifft die Empfänger der Einladung des Königs: »alle«. Wie ich bereits sagte, ist das

»das Herz der Mission: dieses „alle“. Ohne jemanden auszuschließen. Alle. Jede unserer Missionen entspringt also dem Herzen Christi, damit er alle an sich ziehen kann« (Ansprache an die Teilnehmer an der Vollversammlung der Päpstlichen Missionswerke, 3. Juni 2023). Auch heute, in einer von Spaltungen und Konflikten zerrissenen Welt, ist das Evangelium Christi die sanfte und kraftvolle Stimme, die die Menschen dazu aufruft, einander zu begegnen, sich gegenseitig als Geschwister anzuerkennen und sich an der Harmonie zwischen den Unterschieden zu erfreuen. Gott will, »dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen« (1 Tim 2,4). Vergessen wir deshalb bei unseren missionarischen Aktivitäten nie, dass wir gesandt sind, allen das Evangelium zu verkünden, und zwar »nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 14).

Die missionarischen Jünger Christi tragen in ihrem Herzen stets die Sorge um alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder auch moralischen Situation. Das Gleichnis vom Gastmahl sagt uns, dass die Diener gemäß der Aufforderung des Königs »alle zusammen[holt], die sie trafen, Böse und Gute« (Mt 22,10). Außerdem sind gerade »die Armen und die Verkrüppelten, die Blinden und die Lahmen« (Lk 14,21), d.h. die Letzten und Ausgegrenzten der Gesellschaft, die besonderen Gäste des Königs. So steht das Hochzeitsmahl des Sohnes, das Gott vorbereitet hat, immer allen offen, denn seine Liebe zu jedem Einzelnen von uns ist groß und bedingungslos. »Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat« (Joh 3,16). Alle, jeder Mann und jede Frau, sind Adressaten von Gottes Einladung, an seiner verwandelnden und rettenden Gnade teilzuhaben. Man muss nur „Ja“ zu diesem unentgeltlichen göttlichen Geschenk sagen, es annehmen und sich von ihm verwandeln lassen, und sich damit bekleiden wie mit einem »Hochzeitsgewand« (vgl. Mt 22,12).

Die Sendung zu allen erfordert das Engagement aller. Es ist daher nötig, den eingeschlagenen Weg hin zu einer ganz synodal-missionarischen Kirche im Dienste des Evangeliums weiterzugehen. Die Synodalität an sich ist missionarisch, und umgekehrt ist die Mission immer synodal. Daher erscheint eine enge missionarische Zusammenarbeit heute sowohl in der Weltkirche als auch in den Teilkirchen noch dringender und notwendiger. Im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und meiner Vorgänger empfehle ich allen Diözesen der Welt den Dienst der Päpstlichen Missionswerke, die das wichtigste Mittel darstellen, um »die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern« (Dekret Ad Gentes, 38). Aus diesem Grund sind

die Kollekten des Weltmissionstages in allen Ortskirchen zur Gänze für den Universalen Solidaritätsfonds bestimmt, den das Päpstliche Werk für die Glaubensverbreitung dann im Namen des Papstes für die Bedürfnisse aller Missionen der Kirche verteilt. Bitten wir den Herrn, dass er uns führe und uns helfe, eine synodaler und missionarischer Kirche zu sein (vgl. Predigt bei der Abschlussmesse der Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, 29. Oktober 2023).

Blicken wir schließlich auf Maria, die von Jesus das erste Wunder eben bei einem Hochzeitsfest erwirkte, nämlich zu Kana in Galiläa (vgl. Joh 2,1-12). Der Herr schenkte dem Brautpaar und allen Gästen neuen Wein im Übermaß, ein vorweggenommenes Zeichen des Hochzeitsfestes, das Gott für alle am Ende der Zeit vorbereitet. Bitten wir auch heute um ihre mütterliche Fürsprache für die Sendung der Jünger Christi, das Evangelium zu verkünden. Gehen wir also mit der Freude und der Fürsorge unserer Mutter, mit der Kraft der Zärtlichkeit und der Zuneigung (vgl. Evangelii gaudium, 288), hinaus und überbringen wir allen die Einladung des Königs, des Erlösers. Heilige Maria, Stern der Evangelisierung, bitte für uns!

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 25. Januar 2024,  
Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

## FRANZISKUS

Art. 65

### Gemeinsames Wort zur Interkulturellen Woche 2024

22. - 29.09.2024

Neue Räume

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ So beginnt der erste Artikel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das vor 75 Jahren, am 23. Mai 1949, in Kraft trat. Dieser erste Satz zur Würde des Menschen bildet die Grundlage und gibt den Ton und die Richtung für alle folgenden Artikel unserer Verfassung an.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben die menschliche Würde allem anderen vorangestellt im Bewusstsein dessen, woher Deutschland kam: aus der Barbarei der nationalsozialistischen Herrschaft und aus dem verheerenden Krieg mit seinen dramatischen Folgen für Europa und die ganze Welt. Das Grundgesetz spannte den Rahmen für das Entstehen neuer Räume des Zusammenlebens in der Gesellschaft und als Teil der Völkergemeinschaft: in Achtung vor dem und der jeweils anderen, in einem demokratischen Staatswesen, als Solidargemeinschaft der vielen Verschiedenen.

75 Jahre später wissen wir, welcher Wert diesem Grundgesetz für den Ausbau der Demokratie in Deutschland durch die Jahrzehnte zukommt. Es bietet die besten Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung unserer Gesellschaft. 75 Jahre später wissen wir aber auch, wohin wir niemals wieder kommen wollen, was wir niemals wieder sein wollen: ein Land, in dem eben diese Würde des Menschen für wertlos erklärt und ignoriert werden soll.

Vielleicht haben wir unsere freiheitliche Demokratie und ihre Organe über einen zu langen Zeitraum für selbstverständlich und geradezu unerschütterlich gehalten.

Inzwischen finden rechtspopulistische und rechtsextreme Positionen in Deutschland wie in vielen anderen Ländern vermehrt Zustimmung. Eine wachsende Zahl von Menschen ist bereit, sich Gruppen und Parteien anzuschließen, in denen ein völkischer Nationalismus zum Programm gehört, die freiheitliche Demokratie verachtet und eine Aushöhung rechtsstaatlicher Strukturen angestrebt wird.

Die unantastbare Würde jedes einzelnen Menschen wird dabei in Worten und Taten faktisch geleugnet. Davon zeugen unter anderem das gezielte Streuen von Falschnachrichten, Hassrede und Verleumdung, die versuchte Ausgrenzung bestimmter Menschengruppen, die beabsichtigte Deportation von Menschen mit Migrationshintergrund, rassistische und antisemitische Angriffe auf Menschen, die den Tätern nicht genehm, nicht willkommen oder einfach im Weg sind, bis hin zum Mord.

Angesichts solcher Entwicklungen und mit Blick auf die in diesem Jahr anstehenden Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Europawahl wenden wir uns als Kirchen gegen jede Form von Rassismus und Antisemitismus und jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.

Für uns liegt der tiefste Grund für die Menschenwürde in der gläubigen Überzeugung, dass Gott jeden einzelnen Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat (vgl. 1. Mose 1, 27) und alle Menschen gleichermaßen liebt. Daraus leitet sich die Forderung Jesu Christi ab, allen Menschen ohne Unterschied mit Ehrfurcht und Respekt zu begegnen. In der vom Evangelisten Matthäus überlieferten Bergpredigt mahnt uns Jesus:

*„Ihr habt gehört, dass gesagt worden ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder eures Vaters im Himmel werdet; denn er lässt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten und er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte. Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner? Und wenn ihr nur eure Brüder grüßt, was tut ihr damit Besonderes? Tun das nicht auch die Heiden? Seid also vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist!“ (Mt 5,43-48)*

Die 13. Synode der EKD hat im Dezember 2023 erklärt, dass „menschenverachtende Haltungen und Äußerungen insbesondere der rechtsextremen Kräfte innerhalb der AfD mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens in keiner Weise vereinbar sind“.

Sie verurteilt „insbesondere die gegen Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund, queere Menschen, Menschen mit besonderen Förderbedarfen oder Menschen mit Behinderung gerichtete Menschenfeindlichkeit von amtierenden AfD-Politiker:innen. Völkisch-nationale Gesinnungen und demokratiezersetzende Äußerungen und Verfahrensweisen weiter Teile der AfD“ sieht die Synode im Gegensatz zu zentralen christlichen Inhalten und den sozial-ethischen Positionen der EKD.<sup>1</sup>

Die Deutsche Bischofskonferenz stellt in ihrer Erklärung vom 22. Februar 2024 ebenso klar: „Völkischer Nationalismus ist mit dem christlichen Gottes- und Menschenbild unvereinbar. Rechtsextreme Parteien und solche, die am Rande dieser Ideologie wuchern, können für Christinnen und Christen daher kein Ort ihrer politischen Betätigung sein und sind auch nicht wählbar.“ Sie appelliert „an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch an jene, die unseren Glauben nicht teilen, die politischen Angebote von Rechtsaußen abzulehnen und zurückzuweisen. Wer in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft leben will, kann in diesem Gedankengut keine Heimat finden. Wer Parteien wählt, die mindestens in Teilen vom Verfassungsschutz als ‚erwiesen rechtsextremistisch‘ eingeschätzt werden, der stellt sich gegen die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens und der Demokratie in unserem Land.“<sup>2</sup>

Mit der Interkulturellen Woche möchten wir ein Zeichen setzen für die Achtung der Menschenwürde und den Schutz von Menschenrechten. Wir wollen neue Räume der Begegnung, der Zusammenarbeit und des Vertrauens schaffen und erhalten.

Räume, wo jene Haltung, für die so viele Menschen derzeit mit Engagement auf die Straßen gehen, im Miteinander sichtbar wird: die Achtung vor jedem anderen Menschen und die Wertschätzung der Vielfalt. In einer Zeit vieler Konflikte, Kriege und gewaltsamer Auseinandersetzungen an den Krisenherden der Welt schafft die Interkulturelle Woche neue Räume der Verbundenheit und der Ermutigung.

<sup>1</sup> Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und extremer Rechter. Beschluss der Synode der EKD, 5.12.23 / 14-Beschluss\_zur\_Auseinandersetzung\_mit\_gruppenbezogener\_Menschenfeindlichkeit\_und\_extremer\_Rechter.pdf (ekd.de).

<sup>2</sup> Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar - Erklärung der deutschen Bischöfe, 22.2.2024 / 2024-023a-Anlage1-Pressbericht-Erklärung-der-deutschen-Bischoefe.pdf (dbk.de)

Unser Gemeinwesen lebt davon, dass wir als Menschen zugleich Mitmenschen sind und dass wir füreinander Verantwortung übernehmen. Als Kain in der biblischen Erzählung vom ersten Mord der Menschheitsgeschichte seinen Bruder Abel erschlagen hat und Gott ihn nach dem Verbleib seines Bruders fragt, flüchtet Kain in eine Lüge: „Ich weiß es nicht.“ Und er fragt zurück: „Bin ich der Hüter meines Bruders?“ (1. Mose 4,9) Genau das sind wir: Hüter und Hüterinnen unserer Geschwister, unserer nahen oder fernen Nächsten. Demokratie ist keine Veranstaltung für Individualisten, sondern sie hat die Zukunft aller im Blick.

Deshalb ist es unsere Pflicht, uns auf jede mögliche Weise schützend vor die Menschen zu stellen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihres gesellschaftlichen Engagements von rechtsextremen Gruppen und Parteien bedroht, verunglimpft, angegriffen und verfolgt werden.

Und es ist ebenso unsere Pflicht, nach wie vor Menschen bei uns aufzunehmen, die zu uns kommen, weil sie vor Krieg und Elend fliehen müssen. Ihre Würde ist genauso unantastbar wie die aller anderen. Sie brauchen Schutz und Unterstützung. In den vergangenen Jahrzehnten haben wir in unserem Land vielfältige Erfahrungen gesammelt, wie sich unsere Einwanderungsgesellschaft friedlich weiterentwickelt hat. Dabei gehören konstruktive Auseinandersetzungen in Konflikten und Aushandlungsprozessen unweigerlich dazu.

Die Sorgen der Menschen angesichts vieler Fragen, die mit gesellschaftlichen Transformationsprozessen einhergehen, können, wollen und werden wir nicht ignorieren. Wir möchten vielmehr Räume öffnen, wo Menschen einander wahrnehmen und sich gegenseitig zuhören. Wo wir uns ins Gesicht sehen können und uns unsere Geschichte erzählen. Das ist das Anliegen, das wir als Kirchen mit der Interkulturellen Woche verfolgen.

Wir danken den unzähligen Menschen, die die Idee der Interkulturellen Woche aufgreifen und durch ihren persönlichen Einsatz vor Ort in die Tat umsetzen. Lassen Sie uns gemeinsam neue Räume schaffen, in denen es möglich ist, die eigene Verunsicherung, die Angst und die Trauer, die Menschen in sich tragen, zu äußern. Räume, in denen sie auf Empathie treffen, und Stärkung, ja, Heilung erfahren. Räume, in denen wir lernen, einander zu Hüterinnen und Hütern zu werden, um als solche füreinander und für andere da zu sein.

**Bischof Dr. Georg Bätzing**

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

**Bischöfin Kirsten Fehrs**

Amtierende Ratsvorsitzende der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

**Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland**

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofs-  
konferenz in Deutschland

Art. 66

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Osnabrück  
+ **Weihbischof Johannes Wübbe**  
Diözesanadministrator

*Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.*

Art. 67

## Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Die folgenden Gesetze werden aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

### Artikel 1

#### Änderung der Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts

Die Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Rahmen-KODA-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.11.2014, wird wie folgt geändert:

- (1) In der Präambel, Satz 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt. Außerdem werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 2 „§ 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt. Weiterhin wird „Art. 7 GrO“ durch „Art. 9“ ersetzt.
- (3) In § 17 S. 2 wird „Art. 5 Abs. 3 bis 5 GrO“ durch „Art. 7 Abs. 3 bis 5 GrO“ ersetzt.
- (4) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 6.
- (5) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA-Ordnung“ durch „ZAK-Ordnung“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3.

### Artikel 2

#### Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 3 vom 03.03.2023, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. B wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“

- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“

- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:

„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

- (6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>5</sup>§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>7</sup>Der Vermittlungsspruch wird

durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. <sup>8</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

- (7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. B 6. Spiegelstrich.“

- (8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Osnabrück, 17.09.2024

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 68

## Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR ist durch den Beschluss der Regionalkommission Nord am 26.06.2024 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Regionalkommission Nord  
beschließt:

### I. Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 14.08.2024

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator  
für das Bistum Osnabrück

Art. 69

## Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR ist durch den Beschluss der Regionalkommission Nord am 26.06.2024 geändert bzw. ergänzt worden.

### Die Regionalkommission Nord beschließt:

#### **I. Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR**

Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nord mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.

#### **II. Festsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR**

1. § 3 Abs. 1 des Abschnittes I wird für den Bereich der Regionalkommission Nord mit Wirkung zum 01.08.2025 wie folgt festgesetzt:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nord Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

2. Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Nord

(1) Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

(2) Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 30.07.2025 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung.

(3) Die oberen Absätze finden auch Anwendung, soweit eine Refinanzierung durch die Veränderung in den entsprechenden Landesrahmenverträgen in Niedersachsen bzw. Bremen zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist.

## III. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 27.06.2024 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnittes H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dazu setzt die RK Nord für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Die Neuregelung wird zum 01.08.2025 wirksam. Für die zuvor bestehenden Verhältnisse erfolgt die Anwendung mit dem Beginn des jeweiligen neuen Ausbildungsjahres. Hierzu wird mit Nr. II. 2 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK Nord-spezifischer § 6 eingefügt.

Aufgrund der schwierigen Refinanzierungssituationen findet die Tarifierung erst im Jahr 2025 Anwendung. Soweit eine Refinanzierung früher gesichert ist, ist diese weiterzugeben an den Auszubildenden. Außerdem kann der Träger auch jetzt schon freiwillig eine Ausbildungsvergütung zahlen.

Die RK Nord regelt ausdrücklich die praxisintegrierte Form der HEP-Ausbildung und belässt es für die konsekutive Ausbildung bei der Regelung des Berufspraktikums nach Abschnitt H. des Teils II. der Anlage 7.

Die Wohnzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Wohnzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 i.V.m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Wohnzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 14.08.2024

**+ Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator  
für das Bistum Osnabrück

Art. 70

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR sind durch die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023 geändert bzw. ergänzt worden.

### Änderung in Anlage 2e zu den AVR

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

### Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vornhundertersatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“

- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Die Beschlüsse der Bundeskommission werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 4/2024 am 27.02.2024 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 09.09.2024

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**  
Bischof von Osnabrück

Art. 71

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR sind durch die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20.06.2024 geändert bzw. ergänzt worden.

### Änderung in § 19 AT AVR

- I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### Änderung in Anlage 14 zu den AVR

#### I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### Änderung in Anlage 17a zu den AVR

#### I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„<sup>3</sup>Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

#### I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

#### II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

#### III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“

#### IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

<sup>2</sup>Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. <sup>3</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>4</sup>Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der

Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>5</sup>Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>6</sup>Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

**V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.**

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

### **Bestätigung Befristungsregelungen**

**I.** Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

**II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024**

§ 19 Absatz 5 AT AVR,  
§ 18 Anlage 30 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und  
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

#### **III. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

### **Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern**

**I.** Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

#### **II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a**

**I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:**

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut: weggefallen)“

#### **II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Änderung in Anlage 7 zu den AVR**

**I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:**

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

#### **II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

## Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32, und 33 zu den AVR

### I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

### II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

### III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

### IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Beschlüsse der Bundeskommission sowie Teil B „Regelungsziel und wesentlicher Inhalt“ und C „Beschlusskompetenz“ werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ im Herbst 2024 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 09.09.2024

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 72

## Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichbe-

rechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

**Bitte überweisen Sie den Kollektenertrag an das Bistum Osnabrück unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.**

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de), Tel.: 0241 7507-350 oder Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-205 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

Osnabrück, 22. August 2024

#### **Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 73

### **Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, 2. November 2024**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

**Der Kollektenertrag kann mit dem zur Verfügung gestellten Überweisungsträger an das Bistum überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.**

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa  
Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 5309-53 oder -49

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

Osnabrück, 19. September 2024

#### **Das Bischöfliche Generalvikariat**

### **Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück**

#### **Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen**

29. Juli 2024

Rickers, Domkapitular em. Hermann, von der Aufgabe als Geistlicher Beirat des Päpstlichen Missionswerkes der Frauen in Deutschland – Frauenmissionswerk Diözese Osnabrück entpflichtet.

2. August 2024

Schwenen, Clemens, Pfarradministrator in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Sixtus, Werlte / Mariä Himmelfahrt, Lorup / Unbeflecktes Herz Mariens, Rastdorf, und St. Nikolaus, Vrees, mit Wirkung vom 19. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt.

5. August 2024

Hagemann, Dietmar, Pastor in der Pfarrei St. Matthäus, Melle, mit Wirkung vom 1. November 2024 entpflichtet und nach einer Übergangszeit mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Pfarradministrator gemäß can. 539 CIC in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Herzlake, und St. Bernardus, Dohren, ernannt.

Lammen, Ansgar, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Herzlake, und St. Bernardus, Dohren, mit Wirkung vom 1. November 2024 entpflichtet und zunächst zur gesundheitlichen Rehabilitation und Sabbatzeit freigestellt.

Winkeljohann, Peter, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zum Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Sixtus, Werlte / Mariä Himmelfahrt, Lorup / Unbeflecktes Herz Mariens, Rastdorf, und St. Nikolaus, Vrees, ernannt.

Quednow, Georg, hauptamtlicher Diakon, seelsorgliche Begleitung der Arbeit des Christophorus-Werkes Lingen (mit den zugehörigen Einrichtungen) und in der Fachklinik Hase-Ems in Haselünne und in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vincentius, Meppen-Fullen, und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, mit Wirkung zum 1. September

2024 von den Aufgaben in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vinzentius, Meppen-Fullen, und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, entpflichtet.

12. August 2024

Preut, Heike, Gemeindeferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Herzlake, und St. Bernardus, Dohren, mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 zusätzlich als Gemeindeferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den oben genannten Pfarreien beauftragt.

Schönfeld, Andreas, Geistlicher Rektor des Ludwig-Windhorst-Hauses und rector ecclesiae der Kapelle im Ludwig-Windhorst-Haus, Lingen, mit Wirkung vom 1. September 2024 von diesen Aufgaben entpflichtet und für eine Sabbatzeit bis zum 30. September 2024 freigestellt, um danach neue Aufgaben im Erzbistum Köln anzutreten.

13. August 2024

Hagedorn, Karin, Gemeindeferentin, mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastorale Koordinatorin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, beauftragt.

Pahl, Dennis, Gemeindeferent mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoraler Koordinator in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / St. Joseph, Sande-Neustadtgödens / Maria – Hilfe der Christen, Wiesmoor, und St. Bonifatius, Wittmund, beauftragt.

Lücken, Schwester Maria Johanna, Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Augustinus, Nordhorn, mit Wirkung vom 1. September 2024 entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als Gemeindeferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den oben genannten Pfarreien beauftragt.

15. August 2024

Hülsken, Romuald, Bruder, Kapuzinerorden, mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 zum Subsidar im Dekanat Emsland Nord, ernannt.

28. August 2024

Schiering, Maike, mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastorale Mitarbeiterin im Dekanatsjugendbüro Emsland Nord beauftragt.

30. August 2024

Amirthanathan, Clement Inpanathan, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 Pastor der Pfarrei St. Johann, Osnabrück.

Das Bischöfliche Generalvikariat

# Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,

halbjährlich 8,00 EUR,

vierteljährlich 4,00 EUR